

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „ Wälder und Offenlandbereiche um Marienthal“ vom 01. Juni 2006**

Auf Grund der §§ 16, 20, 42 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.9.2005 (GVBL. S. 387), wird verordnet:

### § 1 Ausweisungsbestimmung, Bezeichnung, Geltungsbereich

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Wälder und Offenlandbereiche um Marienthal“.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Gebiet der Ortsgemeinden Seelbach bei Hamm, Racksen und Hilgenroth sowie Gebietsteile der Gemarkungen Roth, Bruchertseifen, Isert, Eichelhardt, Obererbach, Volkerzen, Bachenberg, Busenhausen, Birkenbeul, Pracht, Breitscheidt und Hamm.

(3) Die geplanten Bauflächen in den derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Verbandsgemeinden Hamm und Altenkirchen sowie die Flächen innerhalb von bebauten Ortslagen, von rechtsverbindlich ausgewiesenen Bebauungsplänen und im Bereich von rechtskräftigen Ergänzungssatzungen in der derzeitigen Abgrenzung sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Es sind dies die Ortslagen Beul, Weißenbrüchen, Wickhausen, Unterschützen, Hilgenroth, Breitscheidt, Oberseelbach, Niederseelbach, Marienthal, Bruchertseifen, Haderschen, Isert, Eichelhardt, Racksen, Nassen, Volkerzen, Hacksen, Niedererbach und Obererbach.

Die Wohnplätze Bahnhof Breitscheidt, Hofacker, Neuschlade, Am Sonnenplatz, Kohlhardt, Flemmershof, Pfannenschoppen und Talhausermühle sowie das Firmengelände Romberg GmbH bei Breitscheidt, die Aussiedlerhöfe Seifen und Schneider bei Isert, die Sportplätze Niedererbach und Bruchertseifen und das Waldschwimmbad Talhausermühle werden ebenfalls in ihrem heutigen bebauten Umfang aus dem Schutzgebiet ausgeklammert.

(4) Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung gelten nicht für Abbauflächen von Bodenschätzen, für die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt war, für den Zeitraum des Abbaus.

### § 2 Abgrenzung

Die äußeren Grenzen des Gebietes verlaufen wie folgt:

B 256 Ortsausgang Roth in Richtung Altenkirchen bis Einmündung der K 44 vor Eichelhardt (Idelberger Weg) rechts Wirtschaftswege entlang der Waldgrenze zur K 42 in Eichelhardt Raiffeisenstrasse-Silberstrasse zur K 40, weiter nach Hacksen, Niedererbach, dann auf halber Strecke Richtung Bachenberg rechts Wirtschaftsweg zur K 37 Bachenberg-Hilgenroth, diese querend Verbandsgemeindeverbindungsweg zur K 53 Busenhausen-Beul, dann rechts K 53 nach Beul, dort rechts L 267 nach Weißenbrüchen, Flemmershof, Wickhausen bis zur Querung mit der Bahnlinie Au-Altenkirchen, von dort der Bahnlinie folgend bis zur Querung mit der K 52 Hilgenroth-Breitscheidt, links K 52, gleich darauf rechts K 50 Richtung Hamm über Pfannenschoppen bis Talhausermühle, dort rechts Wirtschaftsweg oberhalb des Waldschwimmbads zur K 49 Hamm-Niederseelbach, diese querend weiter Wirtschaftswege im Tal des Seelbaches, dort links auf die alte K 49 bis Ortseingang Roth, hier rechts Strasse „Im Franzgarten“ zum Ausgangspunkt an der B 256 bei Roth.

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des weitgehend von Bebauung und Eingriffen unberührten überlieferten Landschaftsbildes. Kennzeichnend sind neben der Klosteranlage von Marienthal und ihrer Umgebung strukturreiche, weitgehend unzerschnittene Laubmischwälder in Verbindung mit den bäuerlich geprägten landwirtschaftlichen Fluren der umliegenden Dörfer. Besonderer Schutzzweck für das gesamte Gebiet ist die Erhaltung und Entwicklung seines Erholungswertes und der Erholung in der Stille.

### § 4 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, oder Veränderung des Charakters des Gebietes oder wesentlicher Teile führen können oder die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Genehmigungspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen einschließlich Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen, landschaftsangepassten Hochsitzen und Forstkulturzäunen sowie traditionellen Weidezäunen,
  2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen,
  3. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten sowie das Anlegen oder Erweitern sonstiger Erdaufschlüsse,
  4. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Uferzone,
  5. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen, das Verlegen von sonstigen Leitungen sowie das Errichten oder Erweitern von Mobilfunkanlagen,
  6. das Errichten oder Vergrößern von Windenergieanlagen,
  7. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen, Sport-, Bade- Zelt- oder Campingplätzen sowie Material- oder Abfalllagerplätzen,
  8. das Errichten oder Erweitern von Motorsport-, Modellflugsport- und Drachen- bzw. Gleitfluggeländeanlagen sowie die Ausübung dieser Sportarten,
  9. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
  10. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf anderen als auf hierfür behördlich zugelassenen Plätzen, ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Bauwagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit,
  11. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Hecken, naturnahe Gewässer, Felsen, Obstbäume usw.,
  12. das Roden von Wald, das Erstaufforsten von Flächen sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen,
  13. das Erzeugen von ruhestörendem Lärm, z.B. durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird oder die Beeinträchtigungen durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Wird ein hierfür erforderlicher planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht, kann die Genehmigung nach Abs. 1 nicht erteilt werden.
- (4) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihre Zustimmung erklärt hat.

### § 5 Ausnahmen

Von den Genehmigungsvorbehalten des § 4 sind ausgenommen:

1. die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung - einschließlich des technisch-biologischen Fortschrittes – im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
2. die entsprechend den Anforderungen der guten fachlichen Praxis ausgeübte Jagd und Fischerei, ausgenommen hiervon sind die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer oder sonstiger bestehender baulicher Anlagen,
4. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen.

## § 6 Befreiungen

Von den Genehmigungsvorbehalten des § 4 dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn die Durchführung dieser Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den Regelungen des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz - LNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 51 Abs. 2 LNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

(2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 LNatSchG können gemäß § 52 LNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Altenkirchen, den 01.06.2006

Kreisverwaltung Altenkirchen  
Untere Naturschutzbehörde

(Dr. Alfred Beth)  
- Landrat -